

Zeltlagerordnung

für das 15. Stadtzeltlager der Rintelner
Jugendfeuerwehren vom 05.07. bis 13.07.2024 in
Goldbeck

Diese Lagerordnung besteht, damit sich alle Teilnehmer später an ein fröhliches aber geregeltes Zeltlager erinnern können.

Allgemeines

1. Diese Zeltlagerordnung ist **verbindlich für alle Teilnehmer/innen** am Stadt-Zeltlager der Rintelner Jugendfeuerwehren vom 05. – 13.07.2024 in Goldbeck. Sie gilt ausnahmslos **auch für die Gäste** des Zeltlagers.
2. Den Anordnungen der Zeltlagerleitung ist Folge zu leisten.
3. Die **Zeltlagerleitung** setzt sich aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinen Vertretern und dem Stadtbrandmeister und seinen Vertreter zusammen. Die Zeltlagerleitung ist in der **Grillhütte** auf dem Zeltplatz zu finden. Die Zeltlagerleitung ist zentraler Anlaufpunkt für
 - Notfälle
 - Erkrankungen
 - Verletzungen (Verletzte Personen sind der Lagerleitung sofort zu melden)
 - Fragen die der jeweilige Jugendwart nicht entscheiden kann.
4. Die Zelte können **ab Donnerstag, 04. Juli 2024 ab 17.00 Uhr** aufgebaut werden. Das Befahren des Zeltlagergeländes mit selbstfahrenden Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, ist während der gesamten Dauer des Zeltlagers einschließlich des Auf- und Abbaus verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, für die die Zeltlagerleitung eine Genehmigung erteilt hat oder erteilt.
5. Jede Jugendfeuerwehr hat ihre Zelte auf dem ihr **zugewiesenen Platz** aufzubauen.

Die Zelte sind **vollständig zu verankern und mit Sandsäcken zu sichern**. In jedem Zelt ist ein **Feuerlöscher** bereitzuhalten.

Den **Anweisungen** der Ressorts „**Zeltlagerleitung**“, „**Sicherheit und Ordnung**“, „**Bauhof**“ sowie der Kameradinnen und Kameraden der **Ortsfeuerwehr Goldbeck** ist **während des Auf- und Abbaus** von allen Beteiligten Folge zu leisten. Diese Regelung gilt bei der **Parkplatzzuweisung** während des gesamten Zeltlagers entsprechend.
6. Während der Veranstaltung können Film-, Foto- und Tonaufnahmen entstehen, die zur Öffentlichkeitsarbeit der Stadt-Jugendfeuerwehr Rinteln genutzt werden. Jede/r Zeltlagerteilnehmer/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten willigen in die Nutzung mit seiner/ihrer Anmeldung ein. Zudem gelten die „Hinweise zu Veranstaltungen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. in Bezug auf Foto-/Film- und Tonaufnahmen“, die auf der Internetseite der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr www.njf.de im Bereich Downloads > Formulare > Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht sind.

Organisation

7. **Jede Jugendfeuerwehr hat sich am Freitag, 05. Juli 2024 in der Zeit von 15 bis 17 Uhr in der Zeltlagerverwaltung anzumelden.** Dabei sind die **Mitgliedsausweise der DJF** und evtl. **Patentenfragebögen** der Teilnehmer abzugeben.

Bei der Anmeldung erfolgt auch die Ausgabe der **Zeltlager-Armbändchen** sowie weitere Unterlagen.

Tagesgäste müssen das Zeltlager spätestens um 23.00 Uhr verlassen. Ausnahmen gestattet bei gerechten Anliegen die Zeltlagerleitung.

Gäste, die im Zeltlager übernachten, haben sich unter Angabe der Verweildauer bei der Zeltlagerverwaltung anzumelden und den anteiligen Zeltlagerbeitrag in bar zu entrichten.

8. Die Zeltlagerteilnehmer werden täglich **um 07.00 Uhr geweckt**, sodass vor dem Frühstück Zeit zum Waschen bleibt. Duschen wird nach Geschlechtern getrennt (Aushang beachten).
8. Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt zu folgenden Zeiten:
- a. **Frühstück 8.00 bis 9.00 Uhr**
 - b. **Mittagessen 12.00 bis 13.00 Uhr**
 - c. **Abendbrot 18.00 bis 19.00 Uhr**

Während der Einnahme der Verpflegung im Gemeinschaftszelt des Zeltlagers ist **Oberbekleidung** zu tragen.

Nach jeder Mahlzeit ist der **Essenplatz zu säubern**.

9. Die **Morgenrunde** findet täglich um 09.15 Uhr **auf dem Antreteplatz** (bei schlechtem Wetter im Gemeinschaftszelt) statt. An den Morgenrunden haben **alle** Zeltlagerteilnehmer/innen teilzunehmen. Sie finden sich selbstständig ein.
10. Von 13.00 bis 14.00 Uhr ist **Mittagsruhe**.
11. Das **Abendprogramm** beginnt **um 20.30 Uhr**. Das Programm hängt aus. Es soll auch durch Eure Beiträge gestaltet werden. Sprecht das Ressort „Abendprogramm“ an.
- Alle Jugendfeuerwehrwarte/in und Ressortleiter/innen** treffen sich **täglich um 19.30 Uhr** in der Cafeteria zu einer kurzen **Tagesbesprechung**. Hier wollen wir den Tag Revue passieren lassen es gibt eine Vorschau auf den nächsten Tag. Die Teilnehmer/innen finden sich selbstständig ein.
12. Die Zeltlagerteilnehmer/innen haben sich **ab 23.00 Uhr** in oder vor ihrem Zelt aufzuhalten. Die **Zeltlagerruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet mit dem Wecken**.
13. JF-Mitglieder, die die Sanis aufsuchen, sind durch einen Betreuer zu begleiten. Dies gilt auch für Fahrten zu einem Arzt oder ins Krankenhaus.
14. Für **Handys** bestehen begrenzte Lademöglichkeiten in dem Wachzelt. Es wird aber keine Haftung übernommen.

Verhaltensweisen

15. Das Zeltlagergelände ist grundsätzlich **durch den Haupteingang zu betreten** und zu **verlassen**.

Jugendfeuerwehrmitglieder, die das Zeltlager allein oder in kleinen Gruppen **verlassen**, haben sich bei ihrem Jugendfeuerwehrwart oder ihrer Jugendfeuerwehrwartin ab- und bei ihrer Rückkehr anzumelden. Außerdem ist die Zeltlagerwache zu informieren.

16. **Verlässt die Wasch, Dusch- und Toilettenanlagen bitte so, wie ihr sie selbst vorzufinden wünscht.**

Für **Sauberkeit im Zeltlager** sind die Zeltlagerteilnehmer selbst verantwortlich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die **Zelte** sind jeden Morgen zu **lüften** und zu reinigen
- Die **Schlafsäcke** sind zu **lüften**, Luftmatratzen abzuwischen
- Leere **Pfandflaschen** sind zurückzugeben
- Einwegflaschen und sonstiger **Müll** sind in die Müllbehälter zu geben
- Das Gelände ist von **Glassplittern** freizuhalten

17. **Fundsachen** sind in der Zeltlagerverwaltung abzugeben.

18. Alle Zeltlagerteilnehmer haben grundsätzlich **ständig Schuhwerk** zu tragen.

Das Tragen von Kleidung mit extremistischen Aufschriften und Symbolen ist nicht gestattet.

Der Besitz von **Waffen** (einschl. Messer) ist im Zeltlager strengstens untersagt. Sie werden sofort eingezogen. Eine Herausgabe erfolgt lediglich an erziehungsberechtigten Personen.

Das Mitbringen von **Spirituosen** und spirituosenhaltigen Getränken ist verboten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der aktuellen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Das **Rauchen** ist für Personen **unter 18 Jahren** gesetzlich verboten.

19. Bei **Wasserschlachten** dürfen keine Personen in die Waschanlagen „gelegt“ werden.

20. Zeltlagerteilnehmer/innen haben die **Zeltlager-Armbänder** ständig bei sich zu tragen. Er dient auch als **Eintrittskarte ins Freibad „Weserangerbad“** in Rinteln.

Obhuts- und Aufsichtspflicht

21. Die **Obhuts- und Aufsichtspflicht** wird von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Zeltlagerteilnehmer/innen auf den begleitenden Jugendfeuerwehrwart/in oder den dafür ausdrücklich bestimmten Betreuer übertragen.

22. Mädchen und Jungen sind in getrennten Zelten (oder mit Trennwand) unterzubringen.

Weisungsrecht der Zeltlagerleitung

23. Die Zeltlagerleitung und die Ressortleiter/innen sowie deren Mitarbeiter/innen haben in ihrem Aufgabenbereich **unmittelbares Weisungsrecht** gegenüber jeden Zeltlagerteilnehmer/innen

- zur Wahrung der Zeltlagerordnung
- zur Einhaltung des Hausrechts
- zur Durchführung des vorgesehenen Zeltlagerprogramms
- zur Wahrung vor körperlicher und seelischer Gefährdung der Zeltlagerteilnehmer/innen
- bei Bedrohung des Gesamtwohls des Zeltlagers

24. Die **Zeltlagerwache** ist im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gegenüber den Zeltlagerteilnehmern/innen weisungsbefugt.
25. In Ausübung des Weisungsrechts ist die Zeltlagerleitung befugt, bei einem Verstoß von Zeltlagerteilnehmern/innen gegenüber der Zeltlagerordnung oder Einzelanweisungen diese aus disziplinarischen Gründen von der **weiteren Teilnahme am Zeltlager auszuschließen**.
- Die hierdurch entstehenden Kosten müssen von dem Zeltlagerteilnehmer/in selbst getragen werden. Eine Erstattung des Zeltlagerbeitrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.
26. Die Eltern von minderjährigen Zeltlagerteilnehmern/innen werden von dem begleitenden Jugendwart/in oder dem hierfür ausdrücklich bestimmten Betreuer/in vor Beginn des Zeltlagers über die Zeltlagerordnung informiert.
27. Das Zeltlager endet mit der **Abschlussveranstaltung am Samstag, 13.07.2024 um 10.30 Uhr**. Danach beginnt der **kontrollierte Rückbau** des Zeltlagers.

Zahlung des Zeltlagerbeitrags

28. Der **Zeltlagerbeitrag beträgt 150,00 € pro Person**. Dieser ist als Gesamtsumme zu zahlen. Kommt es zu Änderungen der Teilnehmerzahl, gilt Folgendes:

Tauschmeldung

Meldet sich eine Person ab und eine andere dafür an, ist das Zusenden einer aktualisierten Teilnehmerliste ausreichend. Dies hat keine Einflüsse auf den Gesamtbetrag für die Jugendfeuerwehr.

Nachmeldung

Meldet sich eine Person nach der Anmeldefrist nach, ist das Zusenden einer aktualisierten Teilnehmerliste notwendig. Die Zahlung der zusätzlichen Kosten werden mit der Zeltlagerleitung abgewickelt.

Abmeldung

Meldet sich eine Person ab, ist das Zusenden einer aktualisierten Teilnehmerliste notwendig. Die Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags ist abhängig vom Abmeldezeitpunkt:

Abmeldung bis 20.06.:	vollständige Rückerstattung des Beitrags
Abmeldung bis 27.06.:	50 % Rückerstattung des Beitrags
Abmeldung bis 04.07.:	30 % Rückerstattung des Beitrags
Abmeldung ab 05.07.:	0 % Rückerstattung des Beitrags

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Freude und Spaß!

Rinteln im Januar 2024

Alexander Ulke

Stadt-Jugendfeuerwehrwart
Leiter des 15. Stadtzeltlagers der
Rintelner Jugendfeuerwehren